

Merkblatt Austritt Barauszahlung Ihrer Austrittsleistungen und Versicherungsschutz

Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme innerhalb der EU/EFTA

Sie verlassen die Schweiz endgültig und wohnen zukünftig in einem Land innerhalb der EU/EFTA.

Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann bar auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden.

Der obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden bis geklärt ist, ob Sie an Ihrem neuen Wohnort einer obligatorischen Versicherung unterstehen. Diese Abklärungen dauern mehrere Monate.

Unterstehen Sie im EU/EFTA-Land, wohin Sie Ihren Wohnsitz verlegen keiner obligatorischen Versicherung, kann auch der obligatorische Anteil bar auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden.

Für den Nachweis, dass Sie keiner obligatorischen Versicherung unterstehen an Ihrem neuen Wohnort in der EU/EFTA, wenden Sie sich bitte an:

Sicherheitsfond BVG, Postfach 1023, 3000 Bern, Tel +41 31 380 79 71, www.sfbvg.ch

Mit dem Nachweis des Sicherheitsfond BVG können Sie die Auszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung bei der Freizügigkeitsstiftung beantragen.

Sie haben folgende zwei Möglichkeiten, um ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG

Postfach

4002 Basel

Tel. 061 226 75 75

www.ubs.com/fz

www.ubs.com/vorsorge

Sie sind ein Grenzgänger, der die Berufstätigkeit in der Schweiz aufgibt

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. Sie können sich die Austrittsleistung nicht bar auszahlen lassen.

Der überobligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung kann bar ausbezahlt werden, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgeben. Wir benötigen dann:

- Wohnsitzbestätigung
- Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder falls Sie arbeitslos sind, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse
- oder Sie senden uns eine amtliche Bestätigung der Rückgabe der Grenzgängerbewilligung.

Der **obligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung** muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden, bis geklärt ist, ob Sie in Ihrem Wohnsitzland der obligatorischen Versicherung unterstehen. Mehr Informationen dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt «Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme innerhalb der EU/EFTA».

Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme ausserhalb der EU/EFTA

Sie verlassen die Schweiz endgültig und wohnen zukünftig in einem Land **ausserhalb** der EU/EFTA.

Sie können sich die gesamte Austrittsleistung, also den obligatorischen und den überobligatorischen Teil, bar auf Ihr persönliches Konto auszahlen lassen.

Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

- **Sie müssen zusätzlich das Formular «Zusatzklärung zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit» ausfüllen und einreichen.**

Wenn Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Austrittsleistung **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung ist nicht möglich.

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Wünschen Sie als selbstständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschutzes, können Sie sich an die Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aeis.ch.

Ende des Vorsorgeschutzes nach Ihrem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Freiwillige Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre

Falls Sie freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht haben, so darf die Einkaufssumme der letzten drei Jahre (inkl. Zins) nicht bar ausbezahlt werden. Die Einkaufssumme ist einer Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder bei Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons, in dem Ihre Vorsorgeeinrichtung Ihren Sitz hat.